

Satzung des Schulverbandes Horgenzell

§ 1	Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes	1
§ 2	Aufgaben des Verbandes	1
§ 3	Schulbezirk	2
§ 4	Organe des Verbandes	2
§ 5	Verbandsversammlung.....	2
§ 6	Verbandsvorsitzender.....	3
§ 7	Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen	3
§ 8	Deckung des Finanzbedarfs.....	3
§ 9	Jährliche Schulkostenumlage.....	3
§ 10	Kapitalumlage.....	4
§ 11	Öffentliche Bekanntmachungen	5
§ 12	Satzungsänderungen	5
§ 13	Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern	5
§ 14	Auflösung des Verbandes	5
§ 15	Schlussbestimmungen	6
§ 16	In-Kraft-Treten	6

Aufgrund von §§ 5 Absatz 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) und § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) hat die Verbandsversammlung am 14. Dezember 1983 - zuletzt geändert am 06. Dezember 2006 - folgende

Schulverbandssatzung

erlassen:

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinde Horgenzell, die Stadt Ravensburg (beide Landkreis Ravensburg) und die Gemeinde Deggenhausertal (Landkreis Bodenseekreis), im folgenden Verbandsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen "Schulverband Horgenzell" einen Schulverband.
- (2) Der Schulverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Horgenzell.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist Schulträger im Sinne des § 28 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) für die Grund-, Haupt- und Werkrealschule in dem in § 3 festgelegten Schulbezirk; für die Gemeinde Deggenhausertal für die Klassen 7 bis 10 der Haupt- und Werkrealschule. Als solcher hat er, dem jeweiligen Bedarf entsprechend, die sachlichen Voraussetzungen für den Schulunterricht zu schaffen und zu erhalten sowie die Kosten aufzubringen, die nach der gesetzlichen Schullastenverteilung oder aufgrund anderer Regelungen auf den Schulträger entfallen. Zu den sachlichen Unterrichtsvoraussetzungen gehören insbesondere:
 1. Die Bereitstellung und Unterhaltung der Unterrichts- und der erforderlichen weiteren Räume und Einrichtungen;
 2. Die Heizung, Reinigung und Beleuchtung sowie die sonstige Bewirtschaftung dieser Räume und Einrichtungen;
 3. Die Beschaffung und Bereitstellung der Lehr- und Lernmittel und des sonstigen Schulsachbedarfs;

4. Die Bereitstellung des erforderlichen Haus- und Verwaltungspersonals.
- (2) Die sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichts werden in folgender Weise geschaffen:
 1. Der Verband stellt die in seinem Eigentum befindlichen Grund- und Hauptschulgebäude, den Miteigentumsanteil am Sportheim sowie die Mehrzweckhalle, jeweils samt Neben- und Außenanlagen in Horgenzell zur Verfügung.
 2. Der Verband übernimmt ab Schuljahresbeginn 1973/74 die im Eigentum der Gemeinde Horgenzell verbleibenden Schulgebäude samt Neben- und Außenanlagen in den Ortsteilen Danketsweiler und Kappel und stellt sie bis auf weiteres für den Unterricht an Grundschulklassen zur Verfügung.
- (3) Die Aufteilung des für die in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 genannten Gebäude erforderlichen Kapitalbedarfs auf die Verbandsgemeinden richtet sich nach § 10 Abs. 2.

§ 3 Schulbezirk

Die Schulträgerschaft des Verbandes erstreckt sich auf das nachstehende Gebiet: in der Verbandsschule werden die folgenden, in diesem Gebiet schulpflichtigen Schüler der Grund- und Hauptschule unterrichtet:

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemeindegebiet</u>
Horgenzell Ravensburg	das gesamte Gemeindegebiet Horgenzell die Wohnplätze Aich, Geratsberg, Gringen, Hasenwinkel, Kübler, Luss, Nessenbach, Schlegel, Unterwaldhausen und Wippenreute von der Ortschaft Schmalegg
Deggenhausertal	das gesamte Gemeindegebiet Deggenhausertal

§ 4 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden kraft ihres Amtes und aus 14 weiteren stimmberechtigten Vertretern, von denen 11 auf die Gemeinde Horgenzell, 1 auf die Stadt Ravensburg und 2 auf die Gemeinde Deggenhausertal entfallen. Diese weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom Gemeinderat ihrer Gemeinde neu gewählt.
- (2) Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten. Ist ein weiterer Vertreter verhindert, so wird dessen Stimme in der Verbandsversammlung vom Bürgermeister seiner Gemeinde oder von dessen Stellvertreter wahrgenommen.
- (3) Für die Sitzung der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten sinngemäß § 33 Abs. 2 und 3 und §§ 34 bis 38 der Gemeindeordnung mit folgenden Ausnahmen oder Besonderheiten:

1. Die Sollvorschrift in § 34 GO, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreten, ist nicht anzuwenden.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmzahl der Verbandsversammlung vertreten.
3. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung (vgl. § 38 GO) ist vom Vorsitzenden und von einem weiteren Vertreter zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt. Scheiden Sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest ihrer Amtszeit jeweils ein Ersatzmann gewählt. Bis zur Neuwahl nach Satz 1 nehmen der bisherige Vorsitzende und seine Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für
 - a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 DM im Einzelfall
 - b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 DM im Einzelfall

§ 7 Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die für die Verbandsmitglieder geltenden Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft des dritten Teils der Gemeindeordnung Anwendung.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden von dem bestellten Rechnungsführer gegen Entschädigung wahrgenommen.
- (3) Für den Verband wird ein besonderes Zeit- und Sachbuch geführt, das Vermögen wird besonders ausgewiesen und ein eigener Abschluss gefertigt.
- (4) Der Verband erstellt nach Ablauf des Rechnungsjahres eine Umlagenberechnung gemäß §§ 9 und 10.

§ 8 Deckung des Finanzbedarfs

Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsgemeinden durch eine jährliche Schulkostenumlage (§ 9) und bei Investitionen nach Bedarf durch eine Kapitalumlage (§ 10) aufgebracht.

§ 9 Jährliche Schulkostenumlage

- (1) Die jährliche Schulkostenumlage für die in § 2 Abs. 2 genannten Gebäude wird ab Schuljahresbeginn 1973/74 für jeden Schulstandort getrennt erhoben und auf die Verbandsgemeinden umgelegt, soweit Schüler aus ihr im Schulgebäude unterrichtet werden. Umlageschlüssel ist die Zahl der Schüler die am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres in den Verbands-gemeinden gewohnt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.
Am Schulstandort Horgenzell müssen die Sachkosten nach Grund- und Hauptschülern aufgeteilt werden. Aus Vereinfachungsgründen wird angenommen, dass ein Hauptschüler 50 % mehr Kosten als ein Grundschüler verursacht. Dadurch wird dem höheren Kostenaufwand für einen Hauptschüler Rechnung getragen. Der Abmangel der Schule in Horgenzell, ohne Berücksichtigung des Sachkostenbeitrags vom Land, wird nach Grund- bzw. Hauptschülern auf die Mitgliedsgemeinden umgerech-

net und verteilt. Der Sachkostenbeitrag vom Land wird gemäß der Anzahl von Hauptschülern am Schulstandort Horgenzell auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Sollte eine Mitgliedsgemeinde bei der Verteilung des Aufwandes bzw. der Umlagen vom Land ein positives Ergebnis erzielen, so ist dieser Überschuss auf die übrigen Mitglieder prozentual nach dem Anteil der Grund- und Hauptschüler am Schulstandort Horgenzell zu verteilen. Der Aufwand für die Ganztagesbetreuung und die Schulsozialarbeit wird in einem gesonderten Unterabschnitt dargestellt. Der Abmangel wird nach Grund- und Hauptschüler aufgeteilt. Grundlage für die Aufteilung ist der jeweilig Stundenaufwand des/der Schulsozialarbeiters/-in. Der aufgeteilte Abmangel wird nach der jeweiligen Anzahl der Grund- und Hauptschüler auf die Mitgliedsgemeinden verteilt. Der Zuschuss vom Landkreis Ravensburg für die Schulsozialarbeit wird lediglich auf die Mitglieder aus dem Landkreis Ravensburg nach der Anzahl der Grund- und Hauptschüler verteilt.

Zum Schulaufwand gehören alle laufenden Schulkosten, die nach gesetzlicher oder satzungsmäßiger Regelung vom Verband zu tragen sind, insbesondere die Kosten

1. der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung sowie der Bewirtschaftung (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, öffentliche Abgaben, Sachversicherungsprämien u. ä.) der Schulanlagen nach § 2 Absatz 2;
 2. der Unterhaltung der Schuleinrichtung und deren Ersatzbeschaffung;
 3. des Unterrichts (Lehrmittel, Lernmittel, sonstiger Unterrichtsbedarf);
 4. des Sachbedarfs der Schulleitung (Literatur, Büroeinrichtung, Bürobedarf, sonstiger Geschäftsbedarf);
 5. der Schülerbeförderung, Schülerwohlfahrtspflege, Begabtenförderung und der sonstigen Schülerbetreuung sowie
 6. der Personalausgaben für die an der Schule tätigen Bediensteten des Verbandes (Schulsekretär/-in, Schulsozialarbeiter/-in Hausmeister/-in, Reinigungspersonal u. ä.).
- Einnahmen, die mit diesen Kosten in Zusammenhang stehen, werden bei der Jahresrechnung abgesetzt. -
- (2) Die Schulkostenumlage ist mit je der Hälfte in der Mitte eines jeden Rechnungshalbjahres (01.04. und 01.10.) fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Verbandsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 10 Kapitalumlage

- (1) Der Verband erhebt für die § 2 Abs. 2 Ziff. 1 genannten Gebäude eine Kapitalumlage, wenn er zur Erfüllung seiner Aufgaben Vermögensgegenstände erwerben, neu schaffen, erweitern oder vollständig erneuern muss und der Umlagebedarf dafür auf mindestens DM 20.000,00 veranschlagt ist. Die spätere Beschaffung von Einrichtungsgegenständen einschl. größerer Lehrmittel fällt nicht darunter; sie wird durch die jährliche Schulkostenumlage (§ 9) aufgebracht.
- (2) Die Kosten der nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 zunächst zu schaffenden Anlagen und Einrichtungen, einschließlich des Grunderwerbs und der Erschließung jedoch ausschließlich der Mehrkosten für den Ausbau der Turnhalle als Mehrzweckhalle, werden in folgender Weise aufgebracht:
1. Die Gemeinde Horgenzell trägt zum Ausgleich der Vorteile des Schulsitzes für die Ortschaft Wolketsweiler von den nach Abzug der Staatszuschüsse nach den Schulbauförderungsrichtlinien und der Zuschüsse aus Toto- und Lottomitteln verbleibenden Kosten vorab 20 v. H.

2. Von dem noch verbleibenden Finanzbedarf werden 93 v. H. von der Gemeinde Horgenzell und 7 v. H. von der Stadt Ravensburg aufgebracht.
- (3) Über die Verteilung der Mehrkosten für den Ausbau der Turnhalle als Mehrzweckhalle wird eine besondere Vereinbarung getroffen.
- (4) Werden weitere Investitionen aufgrund einer Zunahme der Schülerzahlen, aus schulorganisatorischen Gründen oder ähnlichem notwendig, ist - unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen im Einzelfall - Umlageschlüssel der Durchschnitt der Schülerzahlen (§ 9 Abs. 1) in den beiden letzten Jahren vor der Veranschlagung der Investitionsmaßnahmen. Maßgebend für die Berechnung der Schülerzahlen ist jeweils der Stichtag der allgemeinen Schulstatistik.
- (5) Die Kapitalumlage wird jeweils einen Monat nach ihrer Anforderung fällig. Je nach dem Kassenbedarf für die Durchführung der Maßnahmen, zu deren Finanzierung sie dient, wird sie sofort in voller Höhe oder in Teilbeträgen erhoben.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Einrücken in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Ravensburg und im Amtsblatt der Gemeinde Deggenhausertal.

§ 12 Satzungsänderungen

Ein Beschluss, der die Verbandssatzung ändert, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

§ 13 Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband wird in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres zugelassen. Das gleiche gilt für das Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen die Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart. In der Regel hat die beitretende Gemeinde an den Verband einen Kapitalzuschuss zu zahlen, der im Sinne von § 9 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die Vorteile und Nachteile der Beteiligten in angemessener Weise ausgleichen soll.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann mit einer Frist von einem Jahr schriftlich sein Ausscheiden aus dem Schulverband zum Ende eines Schuljahres verlangen. Die übrigen Verbandsmitglieder werden die Zustimmung zu der notwendigen Satzungsänderung oder eventuellen Auflösung des Schulverbandes nur versagen, soweit die Weiterführung des Schulunterrichts durch das Ausscheiden des Verbandsmitglieds unmöglich wird. Das Ausscheiden kann nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt erfolgen.
- (4) Scheidet eine Gemeinde aus dem Verband aus, so gewährt ihr dieser in der Regel eine angemessene Abfindung. Deren Höhe setzt die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Maßes der bisherigen Beteiligung der ausscheidenden Gemeinde am Verband und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen an der Mitgliedschaft im Verband fest.

§ 14 Auflösung des Verbandes

- (1) Zum Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden auf-

geteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünfjahresdurchschnitt der letzten Schulkostenumlagen (§ 9).

- (3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Horgenzell. Die übrigen Gemeinden haben diesen Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu zahlen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Für die Berechnung der ersten Schulkostenumlage (§ 9) ist die Schülerzahl am Stichtag der Schulstatistik des laufenden Jahres maßgebend. Etwa erforderliche Vorauszahlungen auf die Umlage können in diesem Jahr geschätzt werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der letzten Änderungssatzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 30.09.1975 / 14.07.1976 außer Kraft. Die Änderung vom 06.12.2006 tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.